



Anlass organisieren - Was ist zu tun?

Wegleitung für bewilligungspflichtige Anlässe in der Gemeinde Egg

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind je nach Art des Anlasses die folgenden Formulare notwendig:

- Veranstaltungsgesuch
- Gesuch Materialbezug
- Befristetes Patent (Festwirtschaft)
- Gesuch Ausnahme Schliessungszeit

Diese können unter www.egg.ch (Onlineschalter/Downloads) oder am Schalter des Polizeisekretariats bezogen werden.

Gesetzliche Grundlagen / Öffentlicher Grund

Gemäss Art. 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg ist die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Die Gebühren werden nach den Vorgaben der jeweils gültigen Gebührenliste für die Benützung des öffentlichen Grundes erhoben. Diese befindet sich auf den Seiten vier und fünf der Wegleitung.

Teilnehmerzahl grösser als 100

Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen muss, mindestens 5 Wochen vor dem Anlass, mit der Gemeindepolizei Kontakt aufgenommen werden. Diese Stelle entscheidet, ob ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden muss.

Das Verkehrs- und Sicherheitskonzept muss folgende Punkte beinhalten:

- Je nach Bedarf (evtl. nicht für alle Anlässe erforderlich) sind an den neuralgischen Punkten und zur Parkplatzeinweisung Verkehrskadetten einzusetzen. Auf öffentlichem Grund müssen diese gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 57 Abs. 3 lit. a, Signalisationsverordnung (SSV), Art. 114 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 67 Abs.3 im Besitze einer Verkehrsdienstbewilligung sein. Als Verkehrsdienst eignet sich die ortseigene Feuerwehr oder die verschiedenen privaten Firmen wie Alpha Protect, Protectas, Securitas, Zürich-Oberland Verkehrskadetten etc.
- Eine Kopie der Bewilligung der jeweiligen Eigentümer zur Benützung ihres Grundstückes.
- Kartenmaterial, auf welchem die Örtlichkeiten der verschiedenen Parkplatzräume sowie die Standorte der verschiedenen Verkehrssignale ersichtlich sind. Der beauftragte Verkehrsdienst ist ebenfalls aufzuführen.
- Beschrieb über die genaue Organisation, Veranstaltungsbetrieb, Gefährdungsanalyse, Szenarien und ein Kommunikationskonzept.
- Das Sicherheitskonzept kann sogleich auch ein Verkehrskonzept beinhalten.

Eine Vorlage für ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Materialbezug von Gemeinde

Die Bestellung von Signalisationsmaterial ist mittels des Formulars „Gesuch Materialbezug“ einzureichen. Defektes oder abhanden gekommenes Signalisationsmaterial wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Bei Fragen zum Materialbezug wenden Sie sich bitte direkt an den Werkhof der Gemeinde Egg, Tel. 043 277 11 90.

Bewilligung für Verkauf von Alkohol und Esswaren

Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, sowie wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt der bedarf gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürichs § 2 lit. a) und b) ein Patent.

Dieses ist mittels Formular „Befristetes Patent (Festwirtschaft)“ zu beantragen.

Ausnahme der Schliessungszeit

Gemäss Art. 21, Art. 22 und Art. 24 der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg sind gewisse Ruhezeiten einzuhalten. Die Schliessungsstunde richtet sich nach kantonalem Gastgewerbegesetz § 15 und ist auf 24.00 Uhr angesetzt.

Ausnahmen können mittels Formular „Gesuch Ausnahme Schliessungszeit“ beantragt werden.

Bewilligungsverfahren

Die für das Durchführen des Anlasses notwendigen Formulare sind, bis spätestens 5 Wochen vor dem Anlass, bei der Abteilung Bau und Sicherheit, Polizeisekretariat, einzureichen.

Nach einer eingehenden Überprüfung der Dokumente erhält der Veranstalter, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, eine entsprechende Bewilligung. Falls noch Mängel vorhanden sind, wird der Veranstalter durch das Polizeisekretariat aufgefordert, diese innert 3 Wochen zu beheben und das Gesuch erneut einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der Einreichfristen wird dem Gesuchsteller, zusätzlich zur Bewilligungsgebühr, eine Pauschale von Fr. 200.- bei weniger als 5 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Fr. 350.- bei weniger als 2 Tage vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Bewilligung der Veranstaltung / Nutzung von öffentlichem Grund

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung von öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung und sind gebührenpflichtig. Für die Nutzung von öffentlichem Grund ist ein schriftliches Gesuch unter Beilage eines Situationsplans einzureichen.

Veranstaltungen mit Musik

Sie benötigen eine Bewilligung des Urhebers, wenn Sie urheberrechtlich geschützte Musik öffentlich verwenden. Öffentlich ist jede Musikanwendung ausserhalb der Privatsphäre. Für Musik innerhalb des engsten Familien- und Freundeskreises wie z.B. an Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten müssen Sie sich nicht an die SUISA wenden. Weitere Informationen finden Sie unter www.suisa.ch/de/.

Veranstaltungen mit Musik im Freien werden in bewohntem Gebiet bis **max. 23.30 Uhr** bewilligt.

Bewilligung zur Führung einer Festwirtschaft

Bei einer rein privaten Veranstaltung (z.B. Quartierfest, Geburtstagsfeier etc.), wo ausser geladenen Gästen, Freunde, Bekannte etc. niemand Zutritt hat bzw. nichts gegen Entgelt verkauft wird, ist keine Bewilligung zur Führung einer Festwirtschaft erforderlich. Dasselbe gilt für private Anlässe, auch wenn sie in öffentlichen Räumen stattfinden.

Lebensmittel / Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html.

Alkoholkonsum durch Jugendliche

An jeder Verkaufsstelle/Festwirtschaft ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige, verboten ist. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch die Kontrollorgane überprüft werden. Beanstandungen sind kostenpflichtig. Verstösse gegen das Ausschankverbot werden geahndet.

Temporäre Bauten und Anlagen (Bühne, Tribünen, Zelte etc.)

Werden temporäre Bauten und Anlagen erstellt, müssen diese durch die Feuerpolizei entsprechend abgenommen werden.

Zuständige Personen / Stellen

Bau und Sicherheit, Polizeisekretariat, Forchstrasse 145, 8132 Egg

Bereichsleiterin Sicherheit	Sandra Zerobin	043 277 11 16
E-Mail-Adresse		sandra.zerobin@egg.ch

Bereichsleiterin-Stv.	Pascale Schneiter	043 277 11 17
E-Mail-Adresse		pascale.schneiter@egg.ch

Gemeindepolizei Egg	Forchstrasse 149, Egg	043 277 11 80
E-Mail-Adresse		egg@kompol.zh.ch

Werkhof Egg	Gewerbestrasse 15, Egg	043 277 11 90
E-Mail-Adresse		werkhof@egg.ch

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bau und Sicherheit

(Version September 2023)

Gebührenliste für Benützung des öffentlichen Grundes / Veranstaltungen (gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2015)

Benützung des öffentlichen Grundes / Sondergebrauch

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Sperrung pro Platz/Parkplatz ab 5 m zusätzlich pro 1 m (z.B. Baustelleninstallation) Fr. 10.00

zusätzliche Kosten für Dauer der Sperrung

Sperrung für 1 Tag Fr. 50.00

Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 100.00

Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 30.00

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Sperrung pro Strassenzug / Trottoir

Sperrung für 1 Tag Fr. 75.00

Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 150.00

Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 40.00

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Sperrung pro Strassenzug / Teilspernung Strasse

Sperrung für 1 Tag Fr. 100.00

Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 200.00

Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 50.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 5 Arbeitstage vor Benützung, inkl. Umtriebsentschädigung)

zusätzlich zur Bewilligungsgebühr Fr. 100.00

Verpasste Einholung einer Bewilligung (zusätzlich zur OBV-Busse von Fr. 100.00 und Bewilligungsgebühr)

Fr. 100.00

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Ausstellungen, Messen, Zirkus etc.)

Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund Fr. 150.00

Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund (inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept)

Fr. 350.00

Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (Vereinsanlässe, Plauschturniere etc.)

Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund Fr. 100.00

Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund (inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept)

Fr. 250.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 5 Wochen vor Veranstaltung, inkl. Umtriebsentschädigung)

Pauschale (zusätzlich Bewilligungsgebühr) Fr. 200.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 2 Tage vor Veranstaltung, inkl. Umtriebsentschädigung)

Pauschale (zusätzlich Bewilligungsgebühr) Fr. 350.00

Egger-Vereine bezahlen jeweils die halbe Gebühr

Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung
(politischem, gemeinnützigem, wohltätigem Zweck)

gratis

Sammlungen / Ausnahmegewilligung

Fr. 30.00

Strombezug für Private (Dorfplatz)

Fr. 20.00

Durchfahrtsbewilligung

Fr. 50.00

Besondere Dienstleistung bei Anlässen für auswärtige Vereine

Materialbezug von Werkhof (ab fünf Tafeln ohne Aufstellen)

Fr. 50.00

Materialbezug von Werkhof (ab fünf Tafeln inkl. Aufstellen durch Werkhof)

Fr. 100.00